



## Gebühren

für ordentliche Einbürgerungsverfahren der Politischen Gemeinde Fischingen

---

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes werden nachstehende Gebühren festgesetzt: |              |
| Schweizer Bürger/Bürgerin  | Fr. 400.00   |
| Schweizer Ehepaar  | Fr. 600.00   |
| Ausländer/Ausländerin nach dem vollendeten 18. Altersjahr*                               | Fr. 1'200.00 |
| Ausländisches Ehepaar  | Fr. 1'800.00 |
| Jugendliche Ausländer/Ausländerin bis zum vollendeten 18. Altersjahr*                    | Fr. 600.00   |

\*Massgebend ist das Alter bei Eingang des Gesuches vom Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen bei der Gemeinde.

2. Für unmündige Kinder, die sich mit einem Elternteil einbürgern lassen, werden keine Gebühren erhoben.
3. Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen kann die Gebühr um bis zu 200 Franken erhöht, in besonders einfachen Fällen sowie bei in Ausbildung befindlichen Einzelpersonen über 18 Jahren um bis zu 200 Franken ermässigt werden.
4. Die Gebühren werden bei Einreichung des Gesuches in Rechnung gestellt. Bei Gesuchen, auf die der Gemeinderat aufgrund der Akten nicht eintritt, wird keine Gebühr erhoben.
5. Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch abgeschrieben.
6. Bei Rückzug oder Abschreibung nach Vorstellung im Gemeinderat, jedoch vor der Antragstellung an die Gemeindeversammlung, wird die Gebühr unter Abzug von 300 Franken zurückerstattet.
7. Werden Gesuche nach der Antragstellung an die Gemeindeversammlung abgeschrieben, zurückgezogen oder von der Gemeindeversammlung abgelehnt, ist die gesamte Gebühr geschuldet.
8. Diese Regelung gilt für alle Gesuche, die nach dem 1. April 2015 zu behandeln und zu beschliessen sind.